
Bericht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1985

vom 31. Dezember 1985

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1985 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. Dezember 1985

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Beati

Der Gerichtsschreiber: Maeschi

A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

An der Zusammensetzung des Gerichts hat sich im Berichtsjahr nichts geändert. Für die Jahre 1986 und 1987 hat die Bundesversammlung Bundesrichter Kurt Sovilla zum Präsidenten und Bundesrichter Raymond Spira zum Vizepräsidenten gewählt.

B. TÄTIGKEIT DES GERICHTS

I. Allgemeiner Ueberblick

1. Beziehungen zum Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichts - E. Amstad und H.U. Willi - wirkten an den Geschäften der öffentlich-rechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Abteilungen und unser Gericht hielten - nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten - am 26. September in Olten eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG).

2. Geschäftslast

Gegenüber 1984 hat sich die Zahl der neuen Geschäfte von 1251 auf 1433 (+182) erhöht. Diese Steigerung beruht vor allem auf einer Zunahme der Beschwerden in den Bereichen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (+29), der Invalidenversicherung (+57), der Krankenversicherung (+44) und der Arbeitslosenversicherung (+54). Weniger Beschwerdefälle sind in der Unfallversicherung (-17) zu verzeichnen. Zugenommen haben namentlich die italienischsprachigen (+110), in geringerem Masse auch die deutschsprachigen (+38) und die französischsprachigen Fälle (+34). Im Jahre 1985 wurden 1336 Fälle (14 weniger als im Vorjahr) erledigt. Am 31. Dezember waren noch 964 Beschwerden anhängig (gegenüber 867 am 31. Dezember 1984). Im übrigen verweisen wir auf die am Ende des Berichts aufgeführte Statistik.

Die Zunahme der Geschäftslast im Berichtsjahr erfolgte nach einem deutlichen Rückgang im Jahre 1984; sie dürfte anhalten und sich voraussichtlich noch verstärken. So hat sich das auf den 1. Januar 1985 in Kraft getretene Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bisher nicht ausgewirkt; es werden in diesem Bereich in absehbarer Zeit aber zahlreiche neue und schwierige Rechtsfragen zu beurteilen sein. Zu einem erheblichen Anstieg der Zahl der Beschwerdefälle dürfte auch die Revision der Invalidenversicherung mit der vorgesehenen feineren Rentenabstufung führen. Die zu erwartende Geschäftslast wird auf die Dauer nur zu bewältigen sein, wenn das Gericht durch prozessuale und organisatorische Massnahmen, wie sie die bundesrätliche Vorlage zur Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vorsieht, entlastet wird. Die einzige Alternative dazu bestünde in einem weiteren personellen Ausbau des Gerichts; dieser würde jedoch einen zusätzlichen Aufwand für die Koordination der Rechtsprechung mit sich bringen und wäre mit Nachteilen für die Rechtseinheit und die Rechtssicherheit verbunden.

3. Einführung der elektronischen Datenverarbeitung

Zur vorgesehenen Automatisierung der gerichtsinternen Dokumentation wurde ein Konzept erarbeitet, über welches das Gericht demnächst beschliessen wird. Die angestrebte Verbesserung der Dokumentation wird die juristische Sucharbeit erleichtern und ist geeignet, die Qualität der Rechtsprechung günstig zu beeinflussen. Ob sie auch zu einer höheren Zahl von Fallerledigungen führen wird, lässt sich heute nicht voraussagen.

II. Ueberblick über die einzelnen Rechtsgebiete

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.)

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Im Bereich der Versicherungs- und Beitragspflicht hat sich das Gericht zum Zeitpunkt geäußert, ab welchem die Befreiung von der Unterstellung unter die AHV für Personen wirksam wird, die einer ausländischen Sozialversicherung angehören und deren Einbezug in die AHV eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten würde (BGE 111 V 65). Ein anderes Urteil erklärt Tänzerinnen ausländischer Nationalität, die während höchstens drei aufeinanderfolgenden Monaten eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben, als von der Versicherungspflicht befreit (BGE 111 V 73).

Die den Arbeitnehmern anlässlich eines Firmenjubiläums ausgerichteten Geldleistungen stellen nur insoweit beitragsfreie Jubiläumsgaben dar, als sich die Zuwendungen im üblichen Mass halten, wobei neben der Höhe des Lohnes auch die von den Arbeitnehmern zurückgelegten Dienstjahre zu berücksichtigen sind (BGE 111 V 77). Ein Verfahren gab Gelegenheit, die Grundsätze zusammenzufassen, die für die beitragsrechtliche Qualifikation von Einkommen aus der Vermietung möblierter und unmöblierter Wohnungen Geltung haben (BGE 111 V 81). In einem weiteren Fall wurden die für die Festsetzung der persönlichen Beiträge Selbständigerwerbender geltenden Regeln präzisiert und die Aufgaben von Steuerbehörde und Ausgleichskasse bei der Ermittlung des Einkommens und des im Betrieb investierten Eigenkapitals umschrieben (Urteil F. vom 5. Dezember).

Die Gewährung eines Zahlungsaufschubs für geschuldete Beiträge hat keinen Einfluss auf die Verzugszinspflicht; die Frist für die Geltendmachung von Verzugszinsen beginnt grundsätzlich nach der Zahlung der Beiträge zu laufen (BGE 111 V 89). Stellt die Verwaltung im Zusammenhang mit der Verrechnung von Beiträgen mit Leistungen fest, dass die Bezahlung des Mindestbeitrages für den Versicherten eine grosse Härte bedeutet, so hat sie das in Art. 11 Abs. 2 AHVG umschriebene Verfahren des Erlasses von Beiträgen einzuleiten (BGE 111 V 99). Eine im öffentlichen Inventar schuldhaft nicht angemeldete Beitragsforderung geht unter und kann nicht mehr mit Leistungen an die Hinterlassenen verrechnet werden (BGE 111 V 1). Das beitragspflichtige Einkommen Unselbständigerwerbender ist im individuellen Konto grundsätzlich unter demjenigen Jahr zu verbuchen, in welchem der Versicherte die entsprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt hat (BGE 111 V 161).

Bezüglich der Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers hat sich das Gericht zur Verantwortlichkeit eines Prokuristen, zur Bedeutung der strafrechtlichen Beurteilung für den Sozialversicherungsrichter und zur Verjährung der Ersatzforderung geäußert (Urteil S. vom 3. Juli).

In Zusammenhang mit dem für die Berechnung der ordentlichen Renten massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen wurde präzisiert, was

unter dem Begriff des vollen Beitragsjahres zu verstehen ist (Urteil Schmid vom 17. Dezember). Der Anspruch der verheirateten Frau auf eine ordentliche Altersrente setzt die Bezahlung persönlicher Beiträge während der gesetzlichen Mindestbeitragsdauer voraus; dass beim Anspruch der verheirateten Frau auf eine ausserordentliche Altersrente ohne Einkommensgrenze eine Anrechnung zusätzlicher Beitragsjahre gemäss Art. 52bis AHVV nur erfolgen kann, wenn der Ehemann während der fehlenden Beitragsjahre der Beitragspflicht unterworfen war, verstösst weder gegen das Gesetz noch gegen die Verfassung (BGE 111 V 104). Ein weiterer Entscheid betrifft die Berechnung der einfachen Altersrente einer geschiedenen Frau, die sich vor Inkrafttreten der AHV verheiratet hat und deren Ehescheidung weniger als ein volles Kalenderjahr vor Beginn des Rentenanspruchs rechtskräftig geworden ist (BGE 111 V 10). Im Falle einer italienischen Staatsangehörigen, welche die eigenen AHV-Beiträge an die italienische Sozialversicherung überwiesen hatte, hat das Gericht den Anspruch auf Witwenrente im Hinblick darauf bejaht, dass aufgrund der Beiträge, die der verstorbene Ehemann der schweizerischen AHV entrichtet hatte, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Hinterlassenenleistung erfüllt waren (BGE 111 V 3). In einem andern Verfahren hat sich das Gericht zum Erfordernis des tatsächlichen Aufenthalts des Versicherten in der Schweiz als Voraussetzung für den Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV ausgesprochen (Urteil Schuler vom 2. September).

Die nach Art. 47 Abs. 2 AHVG für die Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen geltenden Fristen sind Verwirkungsfristen (BGE 111 V 135). Die relative einjährige Frist beginnt zu laufen, sobald die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die Voraussetzungen der Rückerstattung gegeben sind (BGE 111 V 14).

Auf Beschwerde eines in der Schweiz wohnhaften iranischen Staatsangehörigen hatte das Gericht zu prüfen, ob die für die Rückvergütung der bezahlten AHV-Beiträge geltende Gegenrechtsklausel erfüllt war (Urteil Vafi vom 8. November).

b. Invalidenversicherung

Zu entscheiden war über den Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen eines in der Schweiz wohnhaften Minderjährigen, der das Schweizer Bürgerrecht nach Eintritt der Invalidität erworben hat und vor der Einbürgerung die versicherungsmässigen Voraussetzungen zum Leistungsbezug nicht erfüllte (BGE 111 V 110). In einem weitem Fall war im Hinblick auf den Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen eines minderjährigen deutschen Staatsangehörigen zu prüfen, was unter dem Begriff "in der Schweiz invalid geboren" im Sinne von Art. 18 Abs. 2 des schweizerisch-deutschen Abkommens über Soziale Sicherheit und Art. 9 Abs. 3 lit. b IVG zu verstehen ist (BGE 111 V 117).

Zwei Urteile befassen sich mit dem Anspruch Invalidier auf Treppenhauptstühle einerseits und auf Beiträge an Hebebühnen, Treppenlifts und Rampen andererseits nach Massgabe des ab 1. Januar 1983 gültigen Rechts (Urteile Bonomo und Zimmermann vom 20. August).

Auf dem Gebiet der Renten hat das Gericht im Falle eines an Krebs erkrankten Versicherten die Rechtsprechung zu dem für die Entstehung des Rentenanspruchs nach der ersten Variante von Art. 29 Abs. 1 IVG massgebenden Begriff der bleibenden Erwerbsunfähigkeit bestätigt und Art. 29 IVV als gesetzmässig bezeichnet (BGE 111 V 21). Präzisiert wurde die Praxis, wonach die Ausrichtung der Rente androhungsgemäss mit Resolutiv-Bedingung eingestellt werden kann, wenn der Versicherte die im Rahmen des Revisionsverfahrens verlangten Belege nicht innert gesetzter Frist einreicht (Urteil Mirabile vom 2. Juli).

In mehreren Verfahren hatte sich das Gericht mit der umstrittenen Frage der Rentenkürzung bei Tabakmissbrauch zu befassen. Bei einem an Kehlkopfkrebs erkrankten Versicherten hat es die Kausalität des Tabakmissbrauchs und die grobfahrlässige Herbeiführung der Invalidität bejaht (Urteil B. vom 19. August). In einem andern Entscheid hat es die Voraussetzungen dargelegt, unter denen wegen Wohlverhaltens von einer Kürzung abzusehen ist (Urteil K. vom 19. August). Ferner stellte es fest, dass die Bestimmungen des Uebereinkommens Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation und diejenigen der Europäischen Ordnung über Soziale Sicherheit, wonach die Leistungen nur bei vorinstanzlichem Verschulden des Versicherten gekürzt und verweigert werden, nicht "self-executing" sind (Urteil Courtet vom 23. Oktober).

Für den Beginn des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung analog der zweiten Variante von Art. 29 Abs. 1 IVG genügt es, dass die Hilflosigkeit nach Ablauf der Wartezeit von 360 Tagen andauert; nicht erforderlich ist, dass sie voraussichtlich weitere 360 Tage dauern wird (Urteil Grünenfelder vom 26. August). Beim Anspruch auf Pflegebeiträge für hilflose Minderjährige kann die Wartezeit von 360 Tagen schon vor dem für den Anspruchsbeginn vorausgesetzten vollendeten zweiten Altersjahr zu laufen beginnen (Urteil Wenger vom 23. April). Der Umstand, dass sich der Versicherte zur Durchführung einer von der Invalidenversicherung übernommenen Eingliederungsmassnahme in einer Anstalt aufhält, schliesst den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung wegen leichter Hilflosigkeit gemäss Art. 36 Abs. 3 lit. d IVV nicht aus (Urteil Di Matteo vom 14. November).

c. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Gegenstand eines Verfahrens bildete die Berücksichtigung von Gewinnungskosten bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens (BGE 111 V 124).

Für die Rückerstattung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen gelten sinngemäss die Regeln des AHV-Rechts. Erreichen die zwei Drittel des anrechenbaren Einkommens (dem gegebenenfalls ein Teil des Vermögens zuzurechnen ist) nicht den massgebenden Grenzwert, so kann das Vorliegen einer grossen Härte nicht mit der Tatsache verneint werden, dass der Versicherte Vermögen besitzt (BGE 111 V 130).

d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Auf diesem Gebiet ist noch kein Urteil gefällt worden.

e. Krankenversicherung

Die Krankenkassen sind nicht verpflichtet, das Unfallrisiko zu decken, auch nicht subsidiär beim Fehlen eines anderweitigen Versicherungsschutzes; vorbehalten bleibt Art. 128 Abs. 2 UVV (BGE 111 V 138). Ein nachträglicher Versicherungsvorbehalt ist zulässig, wenn der Versicherte die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt hat; nicht erforderlich ist ein absichtliches Verschweigen vorbestandener Krankheiten (BGE 111 V 27).

In Aenderung der Rechtsprechung hat das Gericht entschieden, dass die Krankenkassen ohne besondere Gründe nicht befugt sind, ein Mitglied wegen Nichtbezahlung der Versicherungsbeiträge und des Selbstbehaltes auszuschliessen; dagegen steht es ihnen frei, eine mildere Massnahme, wie die Einstellung in der Anspruchsberechtigung, zu verfügen (Urteil Hieronymi vom 27. November). Der in besondern Fällen zulässige Ausschluss darf in der Regel erst nach schriftlicher Androhung dieser Sanktion verfügt werden (Urteil Philipp vom 10. Dezember).

Entgegen der bisherigen Praxis (BGE 104 V 95) wurde entschieden, dass die Krankenkassen grundsätzlich für die Implantation von Brustprothesen

im Anschluss an eine als gesetzliche Pflichtleistung übernommene Brustamputation aufzukommen haben (Urteil P. vom 28. Oktober). Die Hauspflege durch eine nicht als medizinische Hilfsperson zugelassene Gemeindepflichtschwester gehört nicht zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen (Urteil Schrotberger vom 15. November). Muss sich der Versicherte aus medizinischen Gründen ausserhalb der Wohnsitzregion spezialärztlich behandeln lassen, so beschränkt sich der Leistungsanspruch auf die Behandlung durch den nächstgelegenen geeigneten Spezialarzt; bei ambulanter Behandlung in einer Heilanstalt ist das Wahlrecht des Versicherten auf jene Heilanstalten beschränkt, die sich an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Umgebung befinden (Urteil Koller vom 6. Dezember). Die einer Heilanstalt erteilte Kostengutsprache stellt in der Regel keine definitive Leistungszusicherung gegenüber dem Versicherten dar (BGE 111 V 28).

Ein Urteil umschreibt den Begriff der Arbeitsunfähigkeit in der sozialen Krankenversicherung und den Anspruch auf Krankengeld eines Versicherten, der sich einer beruflichen Umschulung durch die Invalidenversicherung unterzieht (Urteil Sandi vom 18. Oktober). In einem weiteren Fall wurde entschieden, dass die Krankenkassen von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sind, einem arbeitsunfähigen Mitglied für die Dauer eines Auslandsaufenthaltes das versicherte Krankengeld auszurichten (BGE 111 V 33). Ferner war in Zusammenhang mit dem Anspruch auf Krankengeld bei Mutterschaft über die Berechnung der für die Zulässigkeit einer Herabsetzung des versicherten Krankengeldes massgebenden Frist von vier Wochen gemäss Art. 14 Abs. 4 KUVG zu befinden (Urteil Güttinger vom 16. September).

Die Krankenkassen sind - auch ohne entsprechende Vertragsklausel - befugt, die Uebernahme der Behandlung durch Nichtvertragsärzte abzulehnen (Urteil Borel vom 28. Oktober). Sie können die Zulassung von Aerzten zur Kassenpraxis von der Einhaltung des Karenzjahres gemäss Art. 16 Abs. 1 KUVG abhängig machen; im Rahmen des Willkürverbotes steht es ihnen frei zu bestimmen, nach welchen Kriterien und unter welchen Voraussetzungen sie eine Befreiung vom Karenzjahr gewähren wollen (Urteil Bachmann vom 5. Juli).

f. Unfallversicherung

Unter der Herrschaft des alten Rechts entstandene Ansprüche auf abgestufte, befristete oder dauernde Invalidenrenten sind in revisionsrechtlicher Hinsicht weiterhin nach Massgabe des KUVG zu beurteilen (BGE 111 V 36).

g. Militärversicherung

Macht der Versicherte einen Rückfall oder Spätfolgen einer dienstlichen Gesundheitsschädigung geltend, so haftet die Militärversicherung nach Art. 4/5 MVG, wenn zwischen Rückfall oder Spätfolge und der dienstlichen Gesundheitsschädigung ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht (Urteil Vögeli vom 29. November). In einem weiteren Verfahren war über die Haftung gemäss Art. 5 Abs. 3 MVG zu entscheiden, nachdem das Bestehen einer vordienstlichen Gesundheitsschädigung bei der sanitärischen Eintrittsmusterung festgestellt und der Versicherte trotzdem diensttauglich erklärt worden war (BGE 111 V 141).

h. Erwerb ersatzordnung

i. Familienzulagen in der Landwirtschaft

Auf diesen Gebieten ist kein dem Gericht unterbreiteter Fall von besonderem Interesse.

k. Arbeitslosenversicherung

Die in BGE 110 V 207 genannten Voraussetzungen, unter denen die Frage nach der Vermittlungsfähigkeit nicht mehr zu prüfen ist bei Versicherten, die auf einen bestimmten Termin anderweitig disponiert haben, gelten auch, wenn die Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit beendet wird (BGE 111 V 38).

Ferienentschädigungen gehören zu dem für die Bemessung der Arbeitslosenentschädigung massgebenden Lohn. Die Bestimmung des Bemessungszeitraumes für den versicherten Verdienst gemäss Art. 37 Abs. 3 AVIV liegt im pflichtgemässen Ermessen der Verwaltung (Urteil Clivaz vom 26. August). Der auf den 1. Juli 1985 in Kraft getretene Art. 41a AVIV ist insofern gesetzwidrig, als das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit von insgesamt über drei Monaten nicht als Zwischenverdienst, sondern als Einkommen aus Teilzeitbeschäftigung behandelt wird (Urteil Andres vom 15. Oktober).

In Zusammenhang mit der Kurzarbeitsentschädigung hatte sich das Gericht mit dem Begriff der normalen Arbeitszeit und mit dem Mindestausfall an Arbeitsstunden als Voraussetzung für die Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls zu befassen (Urteil Holit vom 1. Oktober). Nach einem weiteren Entscheid sind die Anspruchsvoraussetzungen in Art. 31 Abs. 1 AVIG abschliessend aufgezählt und ist mit Bezug auf lit. d der Bestimmung davon auszugehen, dass der Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend ist und die Arbeitsplätze erhalten werden können, solange nicht konkrete Anhaltspunkte bestehen, welche die gegenteilige Schlussfolgerung zulassen (Urteil C. vom 16. September). Die für bestimmte Ausnahmefälle vorgesehene Regelung der verkürzten Anmeldefristen für Kurzarbeit gemäss Art. 58 Abs. 1 und 2 AVIV ist gesetzmässig; mit der Voranmeldung von Kurzarbeit werden die Rechte auch in bezug auf einen allfälligen Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung gewahrt, sofern sich aus der Begründung hinreichende Anhaltspunkte für wetterbedingte Arbeitsausfälle ergeben (Urteil Kühner vom 17. Oktober). Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben Arbeitnehmer im AHV-Rentenalter (Urteil Elmer vom 3. Dezember).

Die Aufzählung der Erwerbszweige mit Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung in Art. 65 Abs. 1 AVIV ist grundsätzlich abschliessend (Urteil Herzog vom 20. November). Bei der Bestimmung der für den Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung vorausgesetzten Mindestzahl der vom wetterbedingten Ausfall betroffenen Arbeitnehmer sind auch jene zu berücksichtigen, die ursprünglich auf der Arbeitsstelle eingesetzt und vom schlechten Wetter betroffen waren, aber in Nachachtung der Schadenminderungspflicht vom Arbeitgeber anderswo eingesetzt wurden (BGE 111 V 41). Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung kann auch für das Personal öffentlicher Dienste bestehen (Urteil Commune d'Hérémence vom 3. September).

Ein Fall gab Anlass zu Ausführungen über die Abgrenzung des Anspruchs auf Insolvenzenschädigung von demjenigen auf Arbeitslosenentschädigung und über den Anspruch auf Insolvenzenschädigung eines Arbeitnehmers, der vor dem Konkurs des Arbeitgebers noch in einem Arbeitsverhältnis stand und nur wegen Annahmeverzugs des Arbeitgebers keine Arbeit mehr leisten konnte (Urteil Wiedmer vom 30. September).

Im Bereich der Präventivmassnahmen war über die Abgrenzung der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Umschulung und Weiterbildung von der Grund- und allgemeinen beruflichen Weiterausbildung sowie über die Kriterien zu befinden, die bei der Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit des Versicherten auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen sind (Urteile Schläpfer vom 11. September und Barbey vom 6. Dezember). Bezüglich der Pendlerkostenbeiträge wurde festgestellt, dass die "Kann"-Vorschrift von Art. 68

Abs. 1 AVIG einen Rechtsanspruch auf Beiträge einräumt und dass die Bestimmung von Art. 94 AVIV über die Ermittlung der finanziellen Einbusse bei Aufnahme einer Arbeit ausserhalb der Wohnortsregion gesetzmässig ist (Urteil Strub vom 19. August). Wird das Gesuch um einen Pendlerkosten- oder Wochenaufhalterbeitrag ohne entschuldbaren Grund erst nach dem auswärtigen Arbeitsantritt eingereicht, werden die Leistungen erst vom Zeitpunkt der Gesuchseinreichung an bzw. pro rata temporis ausgerichtet (Urteil Forster vom 10. Dezember).

2. Verfahren

In einer AHV-Streitigkeit hat sich das Gericht zu den Kriterien für die Bemessung der Parteientschädigung im kantonalen Verfahren ausgesprochen (BGE 111 V 48). Im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren der AHV schreibt das Bundesrecht den Kantonen nur den Grundsatz der Revisionsmöglichkeit bei Vorliegen der klassischen Revisionsgründe (neue Tatsachen oder Beweismittel, Einwirken durch Verbrechen oder Vergehen) vor; im übrigen ist die Regelung des kantonalen Revisionsverfahrens Sache der Kantone (BGE 111 V 51). Die Verfahrensregeln gemäss Art. 108 UVG sind auf alle nach dem 1. Januar 1984 im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung gefällten erstinstanzlichen Beschwerdeentscheide anwendbar (BGE 111 V 46). Beschwerden gegen Verfügungen, welche die Einreihung von Betrieben und Versicherten in die Prämientarife oder eine Prämienforderung betreffen, kann nur ausnahmsweise aufschiebende Wirkung verliehen werden (BGE 111 V 54).

Eine Streitigkeit zwischen Aerzten und Krankenkassen gab Anlass zu Ausführungen über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäss Art. 25 KUVG und die Beschwerdelegitimation in solchen Verfahren (Urteil Borel vom 28. Oktober). Verneint hat das Gericht die Legitimation der Arbeitslosenkassen zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Lichte des seit anfangs 1984 geltenden Rechts (BGE 111 V 151).

Präzisiert wurden die Anforderungen an die Rechtsmittelbelehrung bei Zwischenentscheiden (BGE 111 V 149). Des weitern wurde festgestellt, dass die Beschwerde nicht stillschweigend zurückgezogen (BGE 111 V 156) und der Rückzug der Verwaltungsgerichtsbeschwerde grundsätzlich nicht an Bedingungen geknüpft werden kann (BGE 111 V 58). Ferner wurde entschieden, dass die Bestimmung von Art. 107 Abs. 1 OG, wonach die Frist zur Einreichung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch dann als gewahrt gilt, wenn der Beschwerdeführer fristgerecht an eine unzuständige Behörde gelangt, auch für andere an Fristen gebundene Eingaben und für Kostenvorschüsse anwendbar ist (Urteil Baumgartner vom 5. Dezember). Schliesslich hat sich das Gericht zum Beginn des Fristenlaufs bei postlagernd adressierten Briefsendungen geäussert (BGE 111 V 99).

1. Natur der Streitsache

	Erledigung in den Vorjahren				1985		Erledigungsarten			Mittlere Prozess- dauer in Moneten				
					Übertrag Eingang Total von 1984 1985 anhängig		Nicht- Abschreibung Gutheißung Abweisung eintreten (Rückzug usw.) (bzw. Rück- weisung)							
	1981	1982	1983	1984	1984	1985	Erledigt übertrag auf 1986							
a. Alters- und Hinterlas- senversicherung	251	256	297	275	213	294	507	285	222	36	12	76	161	9
b. Invalidenversicherung	849	1050	897	643	343	620	963	590	373	37	16	132	405	8
c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	25	39	39	44	20	37	57	37	20	1	-	13	23	9
d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	-	-	-	-	-	2	2	-	2	-	-	-	-	-
e. Krankenversicherung	98	97	117	110	104	156	260	115	145	7	6	27	75	11
f. Unfallversicherung (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten)	74	81	99	103	77	80	157	90	67	7	5	21	57	10
g. Militärversicherung	14	8	10	11	10	21	31	9	22	-	2	4	3	9
h. Erwerbsersatzordnung	4	1	-	3	1	1	2	1	1	-	-	1	-	6
i. Familienzulagen in der Landwirtschaft	2	2	1	-	3	1	4	3	1	-	-	3	-	7
k. Arbeitslosenversicherung	108	160	161	161	96	221	317	206	111	9	2	84	111	7
Total	1425	1694	1621	1350	867	1433	2300	1336	964	97	43	361	835	8,5
						1)	2)	3)		7%	3%	27%	63%	4)

1) Davon eingereicht durch Versicherte: 1225, durch Versicherungsträger bzw. Aufsichtsbehörde: 208
Aufteilung nach Sprachen: deutsch 778 = 54%; französisch 303 = 21%; italienisch 352 = 25%

2) Hievon nach Art. 109 OG: 68

3) Wovon eingegangen 1982: 2; 1983: 3; 1984: 100

4) Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren)

2. Erledigung

nach Sprachen	nach Kammern		Vom Gesamtgericht beraten Öffentliche Beratungen (Art. 17 OG)
	Fälle	§	
Deutsch	706	53	7
Französisch	354	26	-
Italienisch	276 = 1336	21 = 100	-

UEBERSICHT UEBER DIE GESCHAFTSLAST

